



## Niederschrift BVA 22/04 - ö - Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.05.2022  
 Beginn: 19:02 Uhr  
 Ende: 19:43 Uhr  
 Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: XX.XX.XXXX  
 mit/ohne Änderungen  
 siehe Niederschrift XX XX/XX -ö-  
 vom XX.XX.XXXX, TOP X.X -ö-

**Anwesend:**Vorsitzender**Pardeller, Thomas**Mitglieder**Rott, Bernhard**

Zeller, Franziska

**Gehring, Eva-Nicola**

- 1. Vertreter Bogner, Leon
- 2. Vertreter Höpken, Volker
- 3. Vertreter Lilge, Hartmut

ab 19:03 Uhr; TOP 3

-entschuldigt-

-entschuldigt-

-entschuldigt-

**Pfeiffer, Carola****Körner, Kilian****Kollwitz-Jarnac, Pascale**

- 1. Vertreter Maier, Thomas
- 2. Vertreter Leinweber, Jürgen
- 3. Vertreter Kott, Lucia
- 4. Vertreter Börner, Frederik

**Knopp, Jürgen Dr.****Höcherl, Reiner**

bis 19:41 Uhr; TOP 5

- 1. Vertreter Strama, Norbert-Werner
- 2. Vertreter Konopac, Stephanie

Weiß, Maria

-entschuldigt-

- 1. Vertreter Gerner, Elisabeth
- 2. Vertreter Buck, Volker

-entschuldigt-

**Schirmer Julia**

- 1. Vertreter Jochum, Lukas
- 2. Vertreter Weigle, Michael

Schriftführer

Hofmann, Daniela

Von der Verwaltung

Einzmann, Christian

Wagenbauer, Antonia



**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift BVA 22/03 vom 26.04.2022
3. Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses und einem Einfamilienhaus auf dem Grundstück Bodenschneidstr. 2, Fl.-Nr. 134/22
4. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Naturbadeteichs auf dem Grundstück Anzengruberstr. 4, Fl.-Nr. 208/32
5. Verkehrsplanung; Sicherstellen des Verkehrsflusses in der mittleren Hauptstraße; Ergebnis des Probelaufs, weitere Schritte
6. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.  
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.



## 1 Bericht des Vorsitzenden

### Ohne Anfall

## 2 Genehmigung der Niederschrift BVA 22/03 vom 26.04.2022

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5180 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift BVA 22/03

### **Beschluss:**

**Die Niederschrift über die öffentliche Bau- und Verkehrsausschusssitzung BVA 22/03 vom 26.04.2022 wird genehmigt.**

### **Beschlossen**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	8
Nein:	0

GRM Herr Volker Buck und Herr Hartmut Lilge haben sich nach § 46 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR der Abstimmung enthalten.

## 3 Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses und einem Einfamilienhaus auf dem Grundstück Bodenschneidstr. 2, Fl.-Nr. 134/22

### **Sachverhalt:**

Für das o. g. Grundstück liegen Bauanträge zur Errichtung eines Doppelhauses und einem Einfamilienhaus mit Garagen vor.

### **Bauplanungsrechtliche Beurteilung:**

Einfacher Baulinienplan Nr. 23/B/20 vom 25.02.1925; 5 m Baugrenze parallel zur Bodenschneidstraße, 6 m Baugrenze parallel zum Floriansanger; wird berührt, Befreiungen notwendig

Auf das Nachverdichtungskonzept Quartier 1 (geringe Priorität) wird hingewiesen.

- Maß der baulichen Nutzung:

Siehe Anlage 3

**-Umgebungsbebauung:**

Einfamilien-, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger Bebauung mit teilweise bereits ausgebauten Dachgeschossen als Nichtvollgeschoss vorhanden. WH von 3,10 m - 6,70 m und FH von 5,90 m - 9,90 m

**- Baugrenze:**

Die 6 m Baugrenze parallel zum Floriansanger wird durch das Einfamilienhaus um 1 m und um die Terrasse des Einfamilienhauses und teilweise durch die Terrasse der DHH 1 überschritten. Durch den Bestand wird diese bereits auf einer Breite von 2,08 m um bis zu 0,97 m überschritten. Auch die Verkaufshalle auf dem Grundstück Hauptstr. 1 weist eine Überschreitung von 0,04-0,08 m auf einer Breite von 11,25 m auf.

Auf Grund dessen, dass im gesamten Geviert eine 5 m Baugrenze und auch schon im Bestand Überschreitungen der 6 m Baugrenze vorhanden sind, kann aus Sicht der Verwaltung der notwendigen Überschreitung auf einer Breite von 7,78 m (breiteste Stelle) und eine Tiefe von 1 m durch das Einfamilienhaus und der geringfügigen Überschreitung durch die Garage (0,2 m x 0,1 m/2) zugestimmt werden. Die in Neubiberg typische 5 m Vorgartenzone wird entlang des Floriansangers weiterhin freigehalten.

Eine weitere Überschreitung für nachträgliche Terrassenüberdachungen über das untergeordnete Maß hinaus, sollte nicht in Aussicht gestellt werden, um den Vorgartenbereich weiter zu sichern.

Die 5-m-Baugrenze parallel zur Bodenschneidstraße soll durch die Mülltonnen und durch einen Fahrradunterstand (2,80 m x 2,10 m, 1,50 m hoch) überschritten werden.

Der Mülltonnenschrank entspricht der ortsüblichen Größe, der Fahrradunterstand entspricht den Anforderungen nach § 4 Abs. 6 Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung.

**- Dachaufbauten:**

Das Doppelhaus soll auf der Nord- und Südseite jeweils zwei Dachgauben erhalten.

**Grundsatzbeschluss zur Dachgestaltung:**

- gleiche Dachform wie Hauptdach oder mit Schleppdach -> eingehalten
- zulässig ab einer geeigneten Dachneigung (mind. 30°) -> eingehalten
- in Summe max. 40 % der Außenwandlänge -> eingehalten
- Abstände zum First (vertikal), Ortgang und untereinander (horizontal) mind. 1 m -> Abstand First nicht eingehalten (0,30 m), Rest eingehalten
- zweigeschossige Dachaufbauten z. B. in Form von Gauben sind unzulässig -> eingehalten

In der Umgebung sind bereits zahlreiche Dachgauben mit vergleichbarem Abstand zum First vorhanden. Die Dachlandschaft würde durch die geringe Anzahl der Dachaufbauten im Vergleich zu den bestehenden Dachgestaltungen voraussichtlich nicht übermäßig negativ beeinträchtigen.

**- Grünordnung:**

Nach einer Ortseinsicht vom 17.05.2022 -von Grundstücksgrenze aus gesehen- befindet sich auf dem Grundstück erhaltenswerter Gehölzbestand. Die zur Fällung vorgesehene Birke (*Betula pendula*) fällt unter die die Baumschutzverordnung der Gemeinde. In den Hecken sind Sträucher und kleine Bäume (vsl. *Acer pseudoplatanus*) gewachsen. Ein Antrag auf Baumfällung ist hier zu stellen.

Durch die Entfernung eines Baumes mit einem Stammumfang von 110 -180 cm ist ein heimischer Laubbaum von 18-20 cm Mindeststammumfang als Ersatzpflanzung zu pflanzen.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist vor Fällung des Baumbestandes das Bundesnaturschutzgesetz zu beachten und ggf. die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

Hinweis an das LRA München:

Das Landratsamt wird gebeten einen Baumschutzzaun für den Baum Nr. 5 zu beauftragen.

**Fazit der Verwaltung:**

Die beantragten Kubaturen fügen sich noch in die vorhandene Umgebung ein. Entlang der östlichen Bodenschneidstraße sind vergleichbare Kubaturen vorzufinden.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5182 abrufbar):

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Planung vom 28.04. bzw. 15.05.2022
- Anlage 3: Maß der baulichen Nutzung

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen** zum Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses und einem Einfamilienhaus auf dem Grundstück Bodenschneidstr. 2, Fl.-Nrn. 134/22, 134/35, 134/36, 134/37, 134/38 und 134/39, Gemarkung Unterbiberg, entsprechend der Planung vom 28.04. bzw. 15.05.2022, **wird hergestellt.**

**Der Befreiung** zur Überschreitung der 6 m Baugrenze parallel zum Floriansanger auf einer Breite von 7,78 m um 1 m durch das Einfamilienhaus und um 0,2 m x 0,1 m/2 durch die Garage **wird zugestimmt.**

**Der Befreiung** zur Überschreitung der 5 m Baugrenze parallel zur Bodenschneidstraße durch die Mülltonnen (0,80 x 1,80 m, 1,30 m hoch) und dem Fahrradunterstand (2,80 m x 2,10 m, 1,50 m hoch) **wird zugestimmt.**

Hinweis:

Im Nachgang zur Einreichung der Bauanträge und Erstellung der Ladung wurde das Grundstück Fl.-Nr. 134/22 in die im Beschluss aufgeführten Flurnummern aufgeteilt.



Hinweis an das LRA München:

Das Landratsamt wird gebeten einen Baumschutzzaun für den Baum Nr. 5 zu beauftragen.

### **Beschlossen**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

#### **4 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Naturbadeteichs auf dem Grundstück Anzengruberstr. 4, FL.-Nr. 208/32**

##### **Sachverhalt:**

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Naturbadeteichs mit 16,50 m<sup>2</sup> Schwimmzone und 2 m<sup>2</sup> als Reinigungsfläche (Biofilter aus Kiesgranulat), welche unter einem Holzsteg geplant ist. Die Beckentiefe beträgt 1,50 m, das Gesamtvolumen ca. 28 m<sup>3</sup>. Die Errichtung ist im rückwärtigen Grundstücksbereich mit einem Abstand von 5,75 m zur Anzengruberstraße geplant.

Der Eigentümer des angrenzenden Nachbargrundstückes hat dem Vorhaben auf dem Antrag zugestimmt.

##### **Bauplanungsrechtliche Beurteilung**

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38, in Kraft getreten am 31.01.1977, und der 2. Änderung, in Kraft getreten am 13.06.2017; Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 31 Abs. 2 BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 regelt unter Buchstabe A Nr. 1.2.1, dass je Baugrundstück die Errichtung einer Nebenanlage mit max. 8 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Höhe von max. 2,30 m zulässig ist. Diese Fläche kann auch auf mehrere Nebenanlagen aufgeteilt werden.

##### **Fazit der Verwaltung:**

In der Vergangenheit hat die Gemeinde Grundstückseigentümern in Geltungsbereichen anderer Bebauungspläne die Errichtung von Gartenteichen oder Schwimmbecken ermöglicht, indem einer Befreiung von der max. zulässigen Grundfläche für Nebenanlagen zugestimmt wurde.

Hintergrund war in diesen Fällen, dass die Festsetzung zur Regulierung von Nebenanlagen eine oberirdische Verbauung der Gärten verhindern und den Gartenstadtcharakter erhalten sollte. Der beantragte Naturbadeteich ist ein gestalterisches Element, das den Gartencharakter des Grundstücks unterstreicht und gleichzeitig der Freizeitnutzung dient.



Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5173 abrufbar):

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Planung vom 07.04.2022 mit Baubeschreibung

**Beschluss:**

**Dem Antrag auf isolierte Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 38 der Gemeinde Neubiberg und dessen 2. Änderung zur Errichtung eines Naturbadeteichs auf dem Grundstück Anzengruberstr. 4, Fl.-Nr. 208/32, Gemarkung Unterbiberg, entsprechend der Planung vom 07.04.2022, **wird zugestimmt.**

**Einer Überdachung**, die als bauliche Anlage (Hochbaumaßnahme) sichtbar wäre, **wird nicht zugestimmt.**

**Beschlossen**

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

**5 Verkehrsplanung; Sicherstellen des Verkehrsflusses in der mittleren Hauptstraße; Ergebnis des Probelaufs, weitere Schritte**

**Anlass:**

Wie im BVA im Dezember 2021 bekanntgegeben hat die Gemeinde im Bereich der mittleren Hauptstraße probeweise eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs angegangen, um eine durchgängige frei befahrbare Fahrbahnbreite für den vergleichsweise starken PKW- und v.a. auch Busverkehr zu schaffen.

Aufgrund der ablesbaren Wirkung des Probelaufs auf das Verkehrsgeschehen kann der Probelauf bereits jetzt bewertet und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen werden.

**Sachverhalt:**

Im BVA im Dezember 2021 wurde über die Zielsetzungen des Probelaufs wie folgt informiert:

*Die Situation auf der Hauptstraße im Bereich zwischen Barbarossa- bis Schulzstraße stellt sich für den fließenden Verkehr zunehmend problematisch dar. Bei den häufig parallel auf beiden Straßenseiten parkenden Fahrzeugen wird die nutzbare Fahrbahn für den fließenden KFZ-Verkehr so schmal, dass ein flüssiges Begegnen von Bussen, teils auch von PKWs, ohne Anhalten und Warten an der Engstelle nicht mehr möglich sind.*

*Damit die Hauptstraße als zentrale Straßenachse ihre wichtige Funktion für den innerörtlichen*



*Verkehr uneingeschränkt übernehmen kann und wieder ein flüssiger und sicherer Verkehrsfluss erreicht wird, soll künftig ein ausreichend breiter Fahrbahnquerschnitt durchgängig für den fließenden Verkehr freigehalten werden.*

*In Abstimmung mit der Polizei soll hierfür der ruhende Verkehr im problematischen Straßenbereich geordnet werden. Parken am Fahrbahnrand ist nur mehr auf einer Seite im Straßenraum möglich, Parken in den Parkbuchten ist weiter uneingeschränkt möglich, die für ein flüssiges Befahren notwendige restliche Fahrbahn wird stellenweise mit Haltverboten freigehalten.*

*Die Lage der künftigen Stellplatzflächen im Fahrbahnquerschnitt der Hauptstraße wurde so gewählt, dass möglichst viele Stellplätze erhalten werden können (65 von 87), andererseits aber auch kein Anreiz zum (zu) schnellen Fahren entsteht. Deshalb wechseln die Stellplatzflächen abschnittsweise auch die Seitenlage (teils nördlich, teils südlich in der Hauptstraße).*

*Vorteile sind:*

- *Anhalte- und Wartevorgänge können künftig vermieden werden*
- *übersichtliches Verkehrsgeschehen für alle Verkehrsteilnehmer*
- *Abbau von Verlustzeiten für den Busverkehr*
- *weiterhin ausreichend Parkplätze in allen Abschnitten der Hauptstraße*

*Die Ordnung des ruhenden Verkehrs soll über einen Testzeitraum von ca. 6 Monaten erfolgen, um zunächst die Wirkung auf den Verkehrsfluss überprüfen und ggf. nachregeln zu können. Die betroffenen Anwohner werden über ein Infoblatt vorab darüber informiert, Einschätzungen & Anregungen zum Testlauf können dabei ans Bauamt gemeldet werden.*

*Nach den Weihnachtsferien wird die Gemeinde Neubiberg im Bereich zwischen den Hausnummern 53 und 74 zwei verlängerte und zwei neue Haltverbotsstrecken beschildern.*

*Das Verkehrsgeschehen soll mittels verdeckter Messung der Geschwindigkeit beobachtet und die Einhaltung der neuen Parkregeln durch das KDZ in der Anfangsphase verstärkt überwacht werden. Nach Abschluss des Probelaufs soll das Ergebnis im BVA vorgestellt werden.*

Die abschnittsweise neuen Haltverbote wurden mit Wirkung zum 10.01.2022 eingerichtet. die Nachbarschaft vorab per Wurfzettel von der Zielsetzung und den Maßnahmen der Gemeinde informiert.

Ergebnisse des Probelaufs (seit 10.01.2022):

- Allgemein: Der Verkehrsfluss hat sich wie mit der Maßnahme angestrebt verbessert. Es kann in der Regel eine frei passierbare Fahrlinie in beiden Richtungen angeboten werden, was v.a. auch dem Buslinienverkehr mit dem Vermeiden zusätzlicher Begegnungs-Halte zugutekommt. Störende negative Wirkungen wie eine Verlagerung von Parken in die





Nebenstraßen konnten bislang nicht in relevantem Umfang festgestellt werden. Die parallel im April während des Probelaufs durchgeführten verdeckten Geschwindigkeitsmessungen haben allgemein ein weiter moderates Geschwindigkeitsniveau bei den KFZ ergeben. Die Verstoßquote zu schnelleren Fahrzeugen betrug dort über eine Woche gesehen pro Tag zwischen 1 und 2 %, was als sehr niedrig einzuschätzen ist (Messstellen des KDZ werden regulär erst bei deutlich höheren Quoten, ab ca. 10 % Verstoßquote, eingerichtet). Die durchschnittliche gemessene Fahrgeschwindigkeit aller KFZ betrug am Messort knapp 36 km/h, der Radfahreranteil am Gesamtverkehr betrug 5 %.

- Einschätzung der Polizei: Die Polizei hat sich uns gegenüber zum Probelauf sowie zum Einsatz von Schutzstreifen wie folgt geäußert:  
*„Die PI 28 hat keine Einwände gegen die dauerhafte Anordnung der zusätzlichen Haltverbote.  
Ebenso haben wir keine Bedenken gegen die Ausweisung der zusätzlichen einseitigen Schutzstreifen für den Radverkehr. Die Fahrbahnbreite der Hauptstraße beträgt östlich der Hermannstraße 9,0 m. Somit ist eine ausreichende Breite für die Anbringung des Schutzstreifens auf der Südseite und einer Parkmöglichkeit auf der Nordseite gegeben. In den Bereichen, in denen die zukünftigen Schutzstreifen markiert werden sollen, sind die Haltverbote dann entbehrlich, da bereits das Halten auf einem Schutzstreifen nach § 42 StVO (Zeichen 340) sanktioniert ist. Ein durchgehender Schutzstreifen – ohne Unterbrechung durch parkende Fahrzeuge auf der Fahrbahn – wäre für die Leichtigkeit des Radverkehrs sicherlich wünschenswert.“*
- Bürgeranregungen: Es wurden einige, großteils kleinräumige Änderungsvorschläge (zumeist „bitte Stellplätze nicht vor dem Grundstück“ oder „Stellplätze bitte vor dem Grundstück“, teils noch weitergehende Freihaltung der Kreuzungsbereiche mit den Seitenstraßen gewünscht) an die Verwaltung herangetragen. Diesen konnte einzelfallbezogen meist nicht gefolgt werden, da sonst das Ziel, eine durchgehend frei und gut befahrbare Fahrlinie in der Hauptstraße zu erzeugen, in Mitleidenschaft gezogen würde. Eine weitergehende Freihaltung der Kreuzungsbereiche in der Hauptstraße von heranparkenden Fahrzeugen wurde von Verwaltung und Polizei jedoch nicht für erforderlich gehalten.

*Option: fehlende Radverkehrssicherung in der mittleren Hauptstraße – Nutzen von Synergien für den Radverkehr in der Hauptstraße*

*Mit der Beibehaltung der Freihaltbereiche aus dem Probelauf bietet sich vsl. die Chance, die Bereiche der neuen, nun durchgehend über längere Strecken verlaufenden Haltverbotsstrecken kurzfristig für eine Ausweitung der dortigen Schutzstreifenlösung mitnutzen zu können.*

*Aufgrund der dort sehr breiten Fahrbahn (ca. 9 m) können, ebenso wie schon im Bereich zwischen*



*Knoten Hohenbrunner Straße und der Hauptstraße 51 bestehend, vsl. ohne großen Aufwand einseitig Schutzstreifenabschnitte angeboten werden, ohne dass dadurch in den ruhenden Verkehr der Hauptstraße nochmals eingegriffen werden müsste (für beidseits markierte Schutzstreifen fehlt i.V.m. dem einseitigen Parken jedoch die ausreichende Fahrbahnbreite). Dadurch entstehen nahtlose Verknüpfungen zu den anschließenden Radverkehrsführungen in der Hauptstraße weiter westlich sowie ab Knoten mit der Cramer-Klett-Straße weiter in Nord-, Ost- und Südrichtung.*

*Der aktuell ebenfalls freigehaltene Abschnitt der Hauptstraße zwischen Joseph-Kyrein-Straße und der Apotheke kann als sehr kurzes und nicht mit anderen Radverkehrsführungen verbundenes Streckenstück hingegen nicht miteinbezogen werden (für Radverkehrsführungen ist immer der „Netzgedanke“ zu beachten; nur bei Entfall weiterer 5 Stellplätze zwischen Hauptstraße 57 und 61 ließe sich der Schutzstreifen schon ab Höhe J Joseph-Kyrein-Straße bis zum bestehenden Ende des Schutzstreifens ab Hauptstraße 51 durchgehend verlängern).*

*Die Maßnahme kann vsl. kurzfristig im Rahmen der laufenden Radverkehrsaufgaben der Verwaltung verkehrsrechtlich angeordnet und mit umgesetzt werden.*

*Insoweit wird empfohlen, nach einer technisch-verkehrlichen Kurzprüfung durch ein Ingenieurbüro eine jeweils einseitige Schutzstreifen-Verlängerung bzw. -Erstanlage in einem ersten Schritt wie folgt umzusetzen:*

- *Schutzstreifen nordseitig von Hauptstr. 51 bis zum Knoten Barbarossastraße verlängern (dann bereits ab Barbarossastraße in Westrichtung gesichertes Fahren Richtung Ortsmitte möglich, Länge ca. 40 m)*
- *Schutzstreifen südseitig vom Knoten Hermannstraße bis zum Ende des Tempo-50-Abschnitts der Hauptstraße an der Cramer-Klett-Straße (Länge ca. 200 m)*

*Die dann noch bestehende Lücke in der Radverkehrssicherung auf der Hauptstraße (ca. 200 m von Höhe Joseph-Kyrein-Straße bis zur Barbarossastraße) könnte in einem 2. Schritt im Zuge der anstehenden Überprüfung einer dauerhaften Querungshilfe Höhe Hauptstraße 55 und dem Ausbau von barrierefreien Haltestellen näher untersucht und dann ev. ebenfalls einer Lösung zugeführt werden.*

### **Bewertung:**

Die Verwaltung empfiehlt die veränderte Haltverbots-Regelung aufgrund der positiven Wirkungen auf den Verkehrsfluss, v.a. auch den Linienbusverkehr, dauerhaft beizubehalten.

Mit vergleichsweise einfachen Mitteln (überwiegend Fahrbahnmarkierung) lassen sich auf der mittleren Hauptstraße vsl. auch Verbesserungen bezüglich der Sicherung des Radverkehrs erzielen, wenn die per Haltverbot gesichert freien Streckenabschnitte jeweils zur Markierung eines einseitigen Schutzstreifens mitgenutzt würden.

Damit kann gegenüber dem Ist-Zustand eine verbesserte Radverkehrsführung auf dieser sowohl im gemeindlichen wie auch im Landkreis-Radverkehrskonzept wichtigen Hauptroute des



Radverkehrs geschaffen werden (auch einseitige Radverkehrssicherungen sind bei räumlicher Enge im Verkehrsraum eine regelgerechte Maßnahme der Radverkehrsförderung) und zu einer stärkeren Nutzung dieses Korridors v.a. im Alltagsradverkehr beigetragen werden.

Eine derart leicht erreichbare Verbesserung der Radverkehrssicherheit auf der mittleren Hauptstraße sollte, sofern technisch-verkehrlich möglich, in jedem Fall angestrebt werden.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5115 abrufbar):

- Anlage 1: Übersichtslageplan Probelauf Haltverbote
- Anlage 2: Übersichtslageplan Radverkehrssicherung (kurzfristig)

### **Beschluss:**

1. Der BVA nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Die durchgehend vom ruhenden Verkehr freigestellten Fahrbahnbereiche des Probelaufs sollen zur Sicherstellung des fließenden Verkehrs auf der Hauptstraße dauerhaft beibehalten werden.
3. Ergänzend wird die Verwaltung beauftragt, für die im Probelauf neu mit Haltverbot freigehaltenen Fahrbahnabschnitte zwischen Barbarossastraße und Hauptstr. 51 (nordseitig) bzw. zwischen Hermannstraße und Cramer-Klett-Straße (südseitig) die Sicherung des Radverkehrs durch die Verlängerung bzw. Einrichtung eines Radfahrer-Schutzstreifens in West- bzw. Ostrichtung im Detail zu prüfen und, sofern wie im Sachvortrag beschrieben möglich, kurzfristig umzusetzen.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

### **Beschlossen**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0



## 6 Anfragen und Verschiedenes

Die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses bitten um Überprüfung/geben Hinweise auf nachfolgende Sachverhalte:

GRM Herr Buck: -Obwohl die Bauarbeiten auf dem Grundstück Albrecht-Dürer-Str. 26 bereits seit Längerem abgeschlossen sind, steht in dem Bereich noch immer ein absolutes Haltverbot und die Laterne ist auch noch eingewickelt.  
▶ Der Sachverhalt wird geprüft.

-Auf Höhe der Ilmstr. 3 steht seit Wochen ein stillgelegtes Fahrzeug. Laut Aussage der Polizei müsse man sich an die Gemeinde wenden, damit das Fahrzeug entfernt wird.

▶ Für die Nachverfolgung liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt  
Antwort im Nachgang zur Sitzung:

Die Nachverfolgung wird durch den Bauhof eingeleitet. Es wird ein „roter Punkt“ auf das Fahrzeug geklebt und der Fall in einem Formular erfasst. Ist das Auto nach zwei bis vier Wochen noch immer an Ort und Stelle, wird der Vorgang an das Landratsamt weitergeleitet. Von dort wird die Entfernung veranlasst.

GRM Herr Körner: Die Büsche entlang Kieswegs zwischen Hohenbrunner und Cramer-Klett-Straße ragen schon wieder sehr weit in den Weg hinein. Wäre es möglich, dass der Bauhof hier in regelmäßigen Abständen einen Rückschnitt vornimmt?

▶ Von der Verwaltung beantwortet.

Vorsitzender:

Schriftführer:

gez.  
Thomas Pardeller  
Erster Bürgermeister

gez.  
Daniela Hofmann